

1. Die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Gera vom 11.02.2026, Az. 11 XIV 8/26 B, wird zurückgewiesen.
2. Für die weitere Dauer der Haft wird angeordnet, dass sicherzustellen ist, dass der Betroffene von Dritten angerufen werden kann. Dies kann z.B. durch Weiterleitung eines bei der Haftanstalt eingehenden Anrufs an den Betroffenen erfolgen.
3. Der Betroffene trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
4. Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 3.000,- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der weitere Beteiligte beantragte am 11.02.2026 beim Amtsgericht Gera die Anordnung von Sicherungshaft für den Betroffenen. Für die Einzelheiten wird auf die Antragschrift Bezug genommen. Mit der Antragschrift wurde auch die Verwaltungsakte übersandt.

Am Tag der Antragstellung wurde zum Betroffenen in einem Strafverfahren eine Berufungshauptverhandlung am Landgericht Gera durchgeführt. Unmittelbar nach dieser wurde der Betroffene der zuständigen Richterin des Amtsgerichts Gera vorgeführt, die ihn in nichtöffentlicher Sitzung zum Haftantrag des weiteren Beteiligten anhörte. Nach Feststellung der Anwesenheit und Aufnahme der Personalien des Betroffenen wurde diesem der im Termin anwesende Rechtsanwalt ■■■■■ aus Gotha beigeordnet. Für weitere Einzelheiten wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Am Ende des Termins erließ das Amtsgericht den im Tenor benannten Beschluss vom 11.02.2026, mit dem es die Sicherungshaft gegen den Betroffenen anordnete und bei Anordnung der sofortigen Wirksamkeit aussprach, dass der Vollzug der Haft am 11.02.2026 beginnt und spätestens am 01.04.2026 endet. Für weitere Einzelheiten wird auf den Inhalt des Beschlusses Bezug genommen.

Am 25.02.2026 zeigte Rechtsanwalt Fahlbusch an, dass er vom Betroffenen bevollmächtigt worden sei. Er erhob für den Betroffenen Beschwerde und beantragte, ihn anstelle des bisherigen Verfahrensbevollmächtigten dem Betroffenen zum Pflichtanwalt zu bestellen.

Mit Beschluss vom 06.03.2026 ordnete das Amtsgericht nunmehr Rechtsanwalt Fahlbusch dem

Betroffenen bei und entpflichtete Rechtsanwalt ■ Auch gewährte es dem neuen Verfahrensbevollmächtigten die von ihm beantragte Akteneinsicht.

Mit Beschluss vom 18.03.2026 half das Amtsgericht der Beschwerde nicht ab und legte die Sache dem Landgericht Gera als Beschwerdegericht vor.

Mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 21.03.2026 hat der Betroffene die Beschwerde begründet. Er rügt einen Verstoß gegen das rechtliche Gehör. Die Anhörung am 11.02.2026 sei von langer Hand geplant worden. Dabei habe das Amtsgericht den Betroffenen aber nicht darüber belehrt, dass er sich von einem Anwalt seiner Wahl vertreten lassen könne. Vielmehr habe das Amtsgericht dem Betroffenen den bereits von ihm zuvor ausgewählten Rechtsanwalt ■ präsentiert, der zudem gleich seit Beginn der nichtöffentlichen Sitzung anwesend gewesen sei. Hinzu komme, dass Rechtsanwalt ■ : lediglich für die amtsgerichtliche Anhörung beigeordnet worden sei, obwohl die Beiordnung für das gesamte Verfahren erforderlich sei. Es sei des Weiteren nicht erkennbar, ob dem Gericht die vollständige Ausländerakte vorgelegen habe. Hinzu komme ein Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz, da die Abschiebungshaft auch hätte organisiert werden können, während der Betroffene in Untersuchungshaft gesessen habe. Die Unterbringung in der Hafteinrichtung Arnstadt genüge zudem nicht den europarechtlichen Vorgaben, weshalb um eine Beiziehung der vollzugsrechtlichen Regelungen (Hausordnung etc.) der Hafteinrichtung gebeten werde.

Die Kammer hat den Betroffenen am 26.03.2026 durch ihren beauftragten Richter im Beisein von Rechtsanwalt Fahlbusch ergänzend angehört. Für Einzelheiten wird auf das Protokoll Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig, aber unbegründet.

Das Amtsgericht hat auf den zulässigen Antrag des weiteren Beteiligten vom 11.02.2026 gegen den Betroffenen die Sicherungshaft und deren Vollzug für den Zeitraum vom 11.02.2026 bis längstens 01.04.2026 bei sofortiger Wirksamkeit angeordnet.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungshaft liegen vor.

Nach § 62 Abs. 3 AufenthG ist ein Ausländer zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, die Vollstreckungsvoraus-

setzungen gegeben sind, ein Haftgrund vorliegt und der Abschiebung und Haft keine Gründe entgegenstehen.

Der Betroffene ist gem. § 50 Abs. 1, 58 Abs. 2 S. 2 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig, weil er nicht den erforderlichen Aufenthaltstitel hat und auch sonst kein Aufenthaltsrecht besteht.

Sein erster Asylantrag ist mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 21.06.2023 abgelehnt worden. Auch ein Asylfolgeantrag vom 17.12.2024 wurde mit Bescheid des BAMF vom 15.02.2025 (Bl. 243 d.A.) als unzulässig abgelehnt. Zugleich wurde er mit Ziff. 4 des Bescheides aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen. Ihm wurde zugleich die Abschiebung in das Königreich Marokko angedroht, sollte er die Ausreisefrist nicht einhalten. Ausweislich aktenkundiger Zustellungsurkunde ist der Bescheid dem Betroffenen am 20.02.2025 zugestellt worden (Bl. 268 f. d.A.). Bestandskraft ist eingetreten.

Es liegt der Haftgrund der Fluchtgefahr gem. § 63 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AufenthG vor.

Die Fluchtgefahr wird gem. § 62 Abs. 3a Nr. 1 AufenthG widerleglich vermutet, weil der Betroffene die Ausländerbehörde über seine Identität getäuscht hat.

Eine Identitätstäuschung liegt vor, wenn der Betroffene seine wahre Identität nicht preisgibt, etwa durch die Angabe diverser Aliaspersonalien oder durch falsche Angaben zu seiner Person. Für eine Identitätstäuschung können bei entsprechenden Begleitumständen bereits geringe Abweichungen bei den Personalien wie ein anderer Vorname und ein verändertes Geburtsdatum genügen (BGH, Beschluss vom 26. Januar 2021 – XIII ZB 20/20 –, Rn. 9, juris).

So liegt es hier. Der Betroffene hat bei seiner Einreise die Personalien „. . . geb.

, marokkanisch“ angegeben, während sein Name in Wirklichkeit ,

lautet. Auch wenn es eine Namensähnlichkeit gibt, ist die Abweichung ausreichend, weil der Betroffene bei Einreise keine gültigen Reisedokumente hatte.

Außerdem wird die Fluchtgefahr gem. § 62 Abs. 3a Nr. 3 AufenthG widerleglich vermutet, weil die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Betroffene seinen Aufenthaltsort trotz Hinweises auf die Anzeigepflicht gewechselt hat, ohne der zuständigen Behörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist.

Der erste Asylantrag des Betroffenen wurde mit Bescheid vom 21.06.2023 abgelehnt und dessen Abschiebung nach Österreich angeordnet (Bl. 22 d.A.). Zusammen mit dem Bescheid wurde der

Betroffene darüber belehrt, dass er jeden Wohnungswechsel und jedes Verlassen des Bezirks der Ausländerbehörde für mehr als 3 Tage vorher der Ausländerbehörde anzuzeigen habe; dies ist dem Betroffenen übersetzt worden (Bl. 30, 34 d.A.). Dennoch konnte der Betroffene vom 28.08. - 31.08.2023 nicht in der zugewiesenen Wohnung angetroffen werden. Im Verlauf war der Betroffene zwischen dem 12.09.2023 bis 22.01.2024 sowie vom 03. - 11.06.2024 nicht in der ihm zugewiesenen Wohnung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Antragsschrift Bezug genommen. Die dargestellten Tatsachen sind vom Betroffenen auch nicht in Abrede gestellt worden.

Bei der Beurteilung der Fluchtgefahr berücksichtigt die Kammer außerdem, dass der Betroffene nicht freiwillig aus Deutschland ausreisen und insbesondere nicht in das Königreich Marokko zurückkehren will, was er im Ausreisegespräch vom 05.09.2023 angegeben hat. Dies zeigt sich auch daran, dass er nach bestandskräftiger Ablehnung seines ersten Asylantrages mit Bescheid vom 21.06.2023 dann Ende des Jahres 2024 einen erneuten Asylantrag stellte (der allerdings ebenfalls bestandskräftig abgelehnt wurde). Dies zeigt sich weiter darin, dass der Betroffene bei seiner Anhörung am 11.02.2026 vor dem Amtsgericht Gera zu Protokoll gegeben hat, dass er in Marokko nichts habe, was ihn erwartet. Er habe dort keine Familie mehr.

Im Übrigen wird auch auf die Begründung der Fluchtgefahr im amtsgerichtlichen Beschluss vom 11.02.2026 Bezug genommen.

Der Haftanordnung steht auch nicht § 72 Abs. 4 AufenthG entgegen, da die zuständige Staatsanwaltschaft Gera nach Mitteilung des Antragstellers ihr Einvernehmen erteilt hat. Die Staatsanwaltschaft hat nach Mitteilung des Antragstellers auch hinsichtlich des noch nicht verbüßten Strafrests von 51 Tagen eine Absehensentscheidung nach § 456a StPO getroffen.

Die beantragte und vom Amtsgericht angeordnete Haft bis längstens 01.04.2026 ist auch verhältnismäßig. Dem steht der in Haftsachen stets zu beachtende Beschleunigungsgrundsatz nicht entgegen. Der - bereits aufgrund des bestandskräftigen Bescheids des BMAF vom 15.02.2025 vollziehbar ausreisepflichtige - Betroffene befand sich zwar seit 02.06.2025 in Untersuchungshaft. Der Antragsteller hat aber noch ausreichend zeitnah agiert, indem er nach Erhalt des Ergebnisses des Prüfungsverfahrens im Königreich Marokko zu dem Betroffenen am 16.09.2026 dann am 29.01.2026 Antrag auf Erstellung eines Passersatzpapiers gestellt und anschließend weitere organisatorische Schritte (Anmeldung zum Flug, Prüfung der Flugtauglichkeit, s. Bl. 384 ff. d.A.) veranlasst hat. Denn es ist zu berücksichtigen, dass für den 11.02.2026 in dem gegen den Betroffenen geführten Strafverfahren eine Berufungshauptverhandlung terminiert war, in der einer-

seits über die Straffälligkeit und Straferwartung des Betroffenen zu befinden war und die letztlich auch Auswirkung auf das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft gem. § 72 Abs. 4 AufenthG haben konnte. Die Folge hiervon war das Erfordernis der Sicherungshaft von ca. sechseinhalb Wochen, was auch im Hinblick auf die Straffälligkeit des Betroffenen noch als verhältnismäßig zu werden ist (vgl. Kaniess, Abschiebungshaft, 2. Aufl., Kap. 2, Rn. 147).

Soweit der Betroffene wegen seiner Vorführung durch die Polizei ohne richterliche Anordnung aus der Berufungshauptverhandlung zur Anhörung durch das Amtsgericht Gera einen Verstoß gegen Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG geltend macht, nimmt die Kammer Bezug auf die Gründe im Beschluss des Amtsgerichts Gera vom 23.03.2026 und tritt diesen bei.

Bei menschenunwürdigen Bedingungen in der Abschiebungshaft sind die ordentlichen Gerichte, die über den Haftantrag entscheiden, befugt, die Fortsetzung der Haft von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig zu machen. Dies erfolgt mit der Anordnung in Ziffer 2. Der Betroffene hat in der Anhörung vom 27.03.2026 angegeben, dass er von Dritten nicht angerufen werden könne. Die getroffene Anordnung ist ausreichend; eine Aufhebung der Haft ist nicht veranlasst.

Soweit der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen beantragt hat, die vollzugsrechtlichen Regelungen beizuziehen, ist dem nicht nachzukommen. Es handelt sich hier um einen unzulässigen Beweisermittlungsantrag (vgl. Sternal, 22. Aufl. 2025, FamFG § 26 Rn. 25, beck-online).

Aufgrund der Anhörung des Betroffenen im Beisein seines Wahlanwalts durch das Beschwerdegericht ist der mit der Beschwerde geltend gemachte Verfahrensfehler des Amtsgerichts geheilt worden (vgl. BGH, Beschluss vom 12. November 2019 – XIII ZB 34/19 –, Rn. 9, juris).

Die vom Amtsgericht angeordnete sofortige Wirksamkeit des Beschlusses ist gem. § 422 Abs. 2 FamFG geboten, um den Zweck der Sicherungshaft sicherzustellen und den Beschluss vollziehen zu können. Würde der Beschluss erst mit Rechtskraft wirksam, wäre die Abschiebung infrage gestellt.

Die Kostenentscheidung folgt § 84 FamFG.

Die Festsetzung des Gegenstandswerts beruht auf billigem Ermessen gem. § 36 GNotKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde nach §§ 70 ff. FamFG statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat beim
Bundesgerichtshof
Herrenstr. 45 A
76133 Karlsruhe
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 4 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt wird.

Die Beteiligten müssen sich durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Rechtsbeschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Die zur Vertretung berechtigte Person muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht bei Beteiligten, die durch das Jugendamt als Beistand vertreten sind.

Soweit sich der Rechtsbeschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Rechtsbeschwerdeschrift durch ihn oder seinen Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a. die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b. soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Mit der Rechtsbeschwerde soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Beschlusses vorgelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Wunderlich
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Döpel
Richterin

Kaufmann
Richter
am Landgericht